

Regierung in dankbar verehrender Erinnerung stets verbleiben wird, hat die treugehorsamsten Stände des Fürstenthums Lüneburg, sowie auch alle Einwohner des Königreichs in die tiefste Trauer versetzt, und sie mit der schmerzlichsten Betrübnis erfüllt. Indem wir über diesen auch für Euer Königlichen Majestät und das gesammte hohe Königliche Haus so herben Verlust hiemit das theilnehmendste Beyleid submittest bezeugen: so können wir nur darin Trost und Beruhigung finden, daß Seiner verewigten Königlichen Majestät in den letzten Lebensstagen erlittenen schweren Leiden beendigt worden, und daß Euer Königlichen Majestät Regierungs-Antritt zu der zuberächtlichen Hoffnung berechtigt, Höchstdero landesväterliche Guld und Gnade werde fortwährend unserm Vaterlande zugewandt seyn, und durch dieselbe nicht nur die Wunden geheilt, sondern auch die allgemeine Wohlfahrt desselben werde fortdauernd vermehrt werden. Die allgütige Vorsehung wolle Euer Königlichen Majestät Regierungs-Antritt mit den segenreichsten Folgen verknüpft seyn, und wolle das Glück Allerhöchstdero Regierung noch viele, viele Jahre im dauerhaften Frieden uns genießen lassen. Der landesväterlichen Guld und Gnade empfehlen wir mit diesem innigsten aufrichtigsten Wunsche uns und alle Eingefessenen des hiesigen Fürstenthums devotest, die wir mit dem größten Respekte verbleiben

Euer Königlichen Majestät
 Celle am 31. July treu-gehorsamste Stände des Fürstenthums
 1830. Lüneburg.

L. v. P. L. E. A. v. d. W. W. v. W. G. v. S. F. v. D.
 v. d. W. G. A. K. D. v. E. S. A. v. S. W. S.

11.

**Vortrag des landschaftlichen Collegii an Königliches Cabinets-
 Ministerium vom 15. August 1830, die Wahl zu einer Rathsstelle
 in der Justiz-Canzlei zu Celle betreffend.**

(Nach Schilderung des Hergangs der Wahl heißt es:)
 Wenn nun im art. II. nro. 23 und 30 des Wahlreglements de
 5. August 1774 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß, wo eine Paritas voto-
 rum sich äußern würde, das Loos entscheiden solle; und im art. XI. aus-
 drücklich anbefohlen ist, daß
 dieß Wahlreglement bey allen künftig anzustellenden landschaftlichen
 Wahlen lediglich zur Richtschnur dienen, mithin alle bey einem
 Wahlgeschäfte sich ereignende Fragen und Zweifel darnach erörtert
 und entschieden werden sollen;

im ganzen Wahlreglemente keine andere Vorschrift, wie es bey einer Stimmen-
 Gleichheit gehalten werden solle, um eine Mehrheit hervorzubringen, anzu-
 treffen ist, obgleich sie bey allen Wahlen möglich seyn kann: so folgt unbe-
 zweifelt, daß die paritas votorum bey allen landschaftlichen Wahlen auf
 uniforme Weise beseitigt werden müsse. Es ist auch nicht abzusehen, warum
 bey Wahlen zu Justizstellen anders verfahren werden solle, als bey den zu
 Landschafts-Bedienungen. Die Parität der Stimmen beweiset in einem Falle
 so gut, wie in dem andern, daß die Mehrzahl der Mitglieder des Wahl-
 Collegii diejenigen, worauf die mehrsten Stimmen gefallen sind, für gleich fähig
 und qualificirt erachtet habe; und was kann die Gemüther in solchen Fällen
 mehr beruhigen und in Eintracht erhalten, als das unpartheiische Loos?
 Wenn man nun gleich, den Acten zufolge, bis jetzt kein Beyspiel gehabt hat,